

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	28 (1936)
Heft:	7
Artikel:	Die Heraufsetzung des Mindesteintrittsalters ins Erwerbsleben
Autor:	E.R.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-352818

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auch wirtschaftspolitisch von grosser Bedeutung ist), der verstärkte Frauen- und Kinderschutz, die Heraufsetzung des schulpflichtigen Alters, die Einführung der Altersversicherung, die frühzeitige Pensionierung. Auf der anderen Seite hat die Sozialpolitik der Depressionsjahre aber auch sehr ungünstige Neuerungen gebracht, von denen zu hoffen ist, dass sie mit der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse wieder verschwinden werden, so beispielsweise die überall zu beobachtende Berufsabschliessung, die Tendenz, den Berufsnachwuchs zu verhindern, wie sie vor allem bei den akademischen Berufen zu beobachten ist, im weiteren alle übrigen Massnahmen zur Verhinderung der Berufsfreiheit, die Beschränkung der Frauenarbeit, die Aussperrung der jüngeren Arbeitskräfte u. a. m.

Auch vom internationalen Standpunkt aus betrachtet hat sich die Sozialpolitik gewandelt. Die Staaten, deren Sozialgesetzgebung nur schwach ausgebaut war (besonders die Vereinigten Staaten, Südamerika und die Balkanländer), sind alle durch die verheerenden Folgen des wirtschaftlichen Niedergangs zum Ausbau gezwungen worden. Anderseits ist in einigen, früher sozialpolitisch fortgeschrittenen Industrieländern Europas eher eine Rückbildung, vor allem auf dem Gebiet der Sozialversicherung, erfolgt. Vielleicht werden dadurch die Voraussetzungen für zukünftige internationale Vereinbarungen erleichtert.

Die Heraufsetzung des Mindesteintrittsalters ins Erwerbsleben.

Unter dem Vorsitz von Fräulein Dr. Dora Schmidt behandelte ein Arbeitsausschuss der Schweizerischen Vereinigung für Sozialpolitik in zahlreichen Konferenzen die Frage des zulässigen Mindestalters für das Erwerbsleben. Aerzte, Lehrer, Berufsberater, Fürsorger, Volkswirtschaftler und andere Sachverständige suchten diese Frage auf Grund ihrer Erfahrungen gemeinsam zu lösen. Der Schlussbericht des Arbeitsausschusses, der vor kurzem unter dem Titel «Ein Jahr mehr Kindheit» erschien, fasst die Resultate in einem Ueberblick zusammen.

Er stellt sehr überzeugend die Notwendigkeit dar, das Mindestalter der Erwerbstätigen zu erhöhen. Zur Begründung wird an Hand schulärztlicher Untersuchungen gezeigt, dass die Schonung der noch stark im Wachstumsalter Befindlichen äusserst wichtig ist. Auch in geistiger Hinsicht sind die Fünfzehnjährigen bedeutend reifer und dadurch für ihren Beruf besser vorbereitet als die Vierzehnjährigen. Ebenso nimmt die Fähigkeit, einen geeigneten Beruf zu erwählen, mit zunehmendem Alter zu. Spricht in dieser Weise mit Rücksicht auf die Entwicklung und auf die Ge-

sundheit der Jugendlichen vieles dafür, dass die Vierzehnjährigen dem Erwerbsleben noch ferngehalten werden, so muss diese Forderung auch aus wirtschaftspolitischen Gründen begrüßt werden.

Die Ausschaltung der jüngsten Arbeitskräfte aus dem Erwerbsleben bedeutet eine Entlastung auf dem Arbeitsmarkt. Ihre Ersetzung durch Arbeitslose wird kaum auf grössere Schwierigkeiten stossen. Die Entlastung des Arbeitsmarktes, die dadurch eintreten wird, ist zwar nicht sehr bedeutend. Etwa 5000 Arbeitsplätze könnten auf diese Weise frei werden. 2382 Knaben und 2331 Mädchen unter 15 Jahren wurden in der Volkszählung von 1930 unter die Erwerbstätigen gerechnet; das sind nur 2,4 Promille aller Berufstätigen der Schweiz. Doch, verglichen mit der Zahl der Stellensuchenden hat die Berufstätigkeit der noch nicht Fünfzehnjährigen eine gewisse Bedeutung. Werden die Zahlen der jüngsten Berufstätigen dem Jahresschnitt der Stellensuchenden im Jahr 1935 gegenübergestellt, so ergibt sich, dass 3,3 Prozent der arbeitslosen Männer und 24,4 Prozent der arbeitslosen Frauen durch das Verbot der Kindererwerbsarbeit beschäftigt werden könnten. Dies sind natürlich rein rechnerische Grössen. Nicht immer werden die Jugendlichen durch andere Arbeitskräfte ersetzt werden, und nicht immer deckt sich die Tätigkeit der jüngsten Arbeitskräfte mit der Berufarbeit der Arbeitslosen. Doch es kann nicht bezweifelt werden, dass sich eine gewisse Erleichterung auf dem Arbeitsmarkt zeigen wird. Allerdings dort, wo eine sehr umfangreiche Arbeitslosigkeit herrscht, ist von dieser sozialpolitischen Massnahme kaum eine Wirkung zu erwarten, so zum Beispiel im Baugewerbe, in der Uhren- und in der Textilindustrie, in denen die Beschäftigung der noch nicht Fünfzehnjährigen eine verschwindend kleine Rolle spielt.

Die Fernhaltung der jüngeren Arbeiter vom Erwerb hat jedoch auch nachteilige Konsequenzen. Manche Familien sind heute auf diese Einkommensquelle angewiesen. Der erwähnte Arbeitsausschuss hat die Bedeutung dieser Frage erkannt und schlug vor, dass ein Fürsorgefonds gegründet werden soll zur Auszahlung von Unterstützungen an jene Familien, die auf den Verdienst ihrer Kinder nicht verzichten könnten.

Für die Verwirklichung der sehr einleuchtend begründeten Forderung liegen drei Wege offen: die Heraufsetzung des Zulassungsalters zu allen Erwerbszweigen, die Erhöhung der Schulpflicht und die Erhöhung des Eintrittsalters in die Schule, wodurch automatisch die Entlassung aus der Schule um ein Jahr hinausgeschoben würde. Der Arbeitsausschuss gab dem zweiten Weg den Vorzug, der Erhöhung der Schulpflicht, und wies dabei vor allem darauf hin, dass dadurch in der Schule noch vieles gelehrt und mit den Kindern besprochen werden kann, wozu die früheren Jahrgänge geistig noch nicht genügend reif sind. Dem durchaus ernst zu nehmenden Einwurf, dass die Schulmüdigkeit in diesem Alter häufig einen fast unhaltbaren Grad erreicht, wird

entgegengehalten, dass dies in der Art der Ausgestaltung des letzten Schuljahres berücksichtigt werden müsste, indem der Unterricht mehr praktisch, stärker als heute als Vorbereitung auf das Berufsleben aufzufassen sei.

Auch die Heraufsetzung des Schuleintrittsalters würde zum erstrebten Resultat führen. Falls genügende und gute öffentliche Kindergärten errichtet werden, kann auch diese Lösung sich als recht glücklich erweisen. Ein solcher Schritt wäre aber nur in jenen Kantonen möglich, die den gesetzlichen Schuleintritt noch nicht auf das 7. Altersjahr festgesetzt haben, denn ein noch späterer Schulanfang würde für den Unterricht nicht günstig sein.

Die Heraufsetzung des Zulassungsalters zum Erwerb könnte für die meisten Erwerbszweige einheitlich durch die Bundesgesetzgebung erfolgen. Sie ist deshalb relativ rasch ausführbar. Aber diese Massnahme allein, ohne die Revision der kantonalen Schulgesetze, bleibt auf dem halben Weg stehen. Man würde dann vor das ernste Problem gestellt, was zwischen dem Schulaustritt und dem Eintritt ins Erwerbsleben mit den Jugendlichen geschehen soll. Die Haushaltung und die Landwirtschaft könnte durch die bundesgesetzliche Regelung nicht erfasst werden. Die jugendlichen Erwerbenden würden deshalb diesen Erwerbszweigen zustromen, deren Arbeitsverhältnisse nur schlecht überwacht werden können. Die Erhöhung der Schulpflicht ist daher am ehesten geeignet, das geforderte Ziel zu verwirklichen.

Es ist zu begrüssen, dass dieses Postulat von der Vereinigung für Sozialpolitik nun so energisch verfochten wird. Die Arbeiterschaft hat ein grosses Interesse an der möglichst raschen Verwirklichung dieser Vorschläge und unterstützt daher den Kampf für die Erhöhung des Zulassungsalters zur Erwerbstätigkeit. E. R.

Die Ergebnisse der 20. Sitzung der Internationalen Arbeitskonferenz.

Von Charles Schürch.

Dieses Jahr haben wir uns mit ziemlich pessimistischen Einstellungen an die Internationale Arbeitskonferenz begeben. Wir standen unter dem Eindruck der Antworten der Regierungen, die auf den Fragebogen des Internationalen Arbeitsamtes über die Arbeitsdauer einliefen. Diese Antworten liessen kein positives Resultat in dem für die Arbeiterschaft so wichtigen Problem erwarten.

Von Anfang an liessen die Unternehmer durchblicken, dass sie in dieser Frage, wie übrigens auch in den anderen, nicht zurückweichen werden. Dieser Wille stand ebenso fest wie in anderen Jahren. Sie änderten zwar ihre skeptische Einstellung diesmal,